

08.03.2017

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/13989

#### 2. Lesung

### **Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose**

**Berichterstatter**

Abgeordneter Günter Garbrecht

#### **Beschlussempfehlung**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/13989, wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 08.03.2017/Ausgegeben: 13.03.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)



**G e g e n ü b e r s t e l l u n g****Gesetzentwurf der Landesregierung****Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose****Artikel 1**

§ 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2012 (GV. NRW. S. 221) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Leistungen bei häuslicher Pflege nach den §§ 36 bis 38 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung (SGB XI), bei Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI und bei Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI werden, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt, bei Pflegebedürftigkeit nach § 15 Absatz 3 Satz 4 Nummer 2 SGB XI (Pflegegrad 2) mit 54 Prozent des Betrages nach § 37 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 SGB XI auf das Blindengeld angerechnet, bei Pflegebedürftigkeit nach § 15 Absatz 3 Satz 4 Nummern 3 bis 5 SGB XI (Pflegegrade 3 bis 5) mit 29 Prozent des Betrages nach § 37 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 SGB XI.“

**Beschlüsse des Ausschusses****Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose****Artikel 1**

Unverändert

**Artikel 2****Gesetz zur Umsetzung des § 136 SGB XII für das Land Nordrhein-Westfalen****§ 1**

(1) Das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium leitet den auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Anteil an der Bundeserstattung nach § 136 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191, 3203) und Artikel 11 des Gesetzes

vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234, 3314) geändert worden ist, an die Träger der Sozialhilfe, die Leistungsberechtigte mit Leistungen im Sinne von § 136 Absatz 1 und 2 SGB XII nachweisen und diese nach Absatz 2 mitgeteilt haben, nach Erhalt weiter. Grundlage für die Weiterleitung sind die nach Absatz 2 gemeldeten Daten. Die Weiterleitung der Bundesmittel je Kalendermonat im Meldezeitraum erfolgt entsprechend § 136 Absatz 3 SGB XII. Eine Verteilung und Weiterleitung an die nach Satz 1 genannten Träger ist auf die Höhe der vom Bund erhaltenen Erstattung begrenzt.

(2) Die Träger der Sozialhilfe weisen dem für das Sozialhilferecht zuständigen Ministerium jeweils

1. bis zum Ablauf der 33. Kalenderwoche des Jahres 2017 für den Meldezeitraum Januar bis Juni 2017,
2. bis zum Ablauf der 33. Kalenderwoche des Jahres 2018 für den Meldezeitraum Juli 2017 bis Juni 2018,
3. bis zum Ablauf der 33. Kalenderwoche des Jahres 2019 für den Meldezeitraum Juli 2018 bis Juni 2019 und
4. bis zum Ablauf der 8. Kalenderwoche des Jahres 2020 für den Meldezeitraum Juli 2019 bis Dezember 2019

die Anzahl der Leistungsberechtigten, die die Voraussetzungen nach § 136 Absatz 1 und 2 SGB XII erfüllen, nach Kalendermonaten getrennt nach.

## **§ 2**

Die Einzelheiten und Modalitäten zur Zahlungsabwicklung und zum Verfahren regelt das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium im Erlasswege. Soweit erforderlich kann dieses von den in § 1 Absatz 2 genannten Terminen abweichende Termine festlegen. Die Nachweise nach § 1 Absatz 2 erfolgen nach einem vom zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellten Muster.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 30. Juni 2020 außer Kraft.



**Bericht**

**A Allgemeines**

Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung am 25. Januar 2017 vom Plenum an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales überwiesen.

Das im Entwurf vorliegende Änderungsgesetz soll den im GHBG bisher enthaltenen Begriff „Pflegestufe“ durch „Pflegrad“ ersetzen und die Vorschriften über die Anrechnung von Pflegegeld auf das Blindengeld anpassen. Die vorgesehene Anpassung soll sicherstellen, dass die durch das neue Pflegerecht eingeführt Erhöhung des Pflegegeldes nicht zu einer zusätzlichen Verringerung des Blindengeldes führt.

**B Beratung**

Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 126. Sitzung am 27. Januar 2017 erstmalig aufgerufen. Der Gesetzentwurf wurde auch in der Ausschusssitzung am 8. März 2017 behandelt.

Zudem wurde zu dem Gesetzentwurf eine schriftliche Anhörung durchgeführt. Es wurden folgende Stellungnahmen übersendet:

Sachverständige	Stellungnahme
Landschaftsverband Rheinland Ulrike Lubek Köln	<b>16/4647</b>
Landschaftsverband Westfalen-Lippe Matthias Löb Münster	
Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben Für Menschen mit Sinnesbehinderung Essen	<b>16/4633</b>

Die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben zur Ausschusssitzung am 8. März 2017 folgenden Änderungsantrag in die Ausschussberatung eingebracht:

**„Änderungsantrag  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

*zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über  
die Hilfen für Blinde und Gehörlose  
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/13989*

Die Fraktion der SPD und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, den „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose“ wie folgt zu ändern:

1. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3 und Artikel 2 wie folgt gefasst:

**„Artikel 2  
Gesetz zur Umsetzung des § 136 SGB XII für das Land Nordrhein-Westfalen**

**§ 1**

(1) Das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium leitet den auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Anteil an der Bundeserstattung nach § 136 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191, 3203) und Artikel 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234, 3314) geändert worden ist, an die Träger der Sozialhilfe, die Leistungsberechtigte mit Leistungen im Sinne von § 136 Absatz 1 und 2 SGB XII nachweisen und diese nach Absatz 2 mitgeteilt haben, nach Erhalt weiter. Grundlage für die Weiterleitung sind die nach Absatz 2 gemeldeten Daten. Die Weiterleitung der Bundesmittel je Kalendermonat im Meldezeitraum erfolgt entsprechend § 136 Absatz 3 SGB XII. Eine Verteilung und Weiterleitung an die nach Satz 1 genannten Träger ist auf die Höhe der vom Bund erhaltenen Erstattung begrenzt.

(2) Die Träger der Sozialhilfe weisen dem für das Sozialhilferecht zuständigen Ministerium jeweils

1. bis zum Ablauf der 33. Kalenderwoche des Jahres 2017 für den Meldezeitraum Januar bis Juni 2017,
2. bis zum Ablauf der 33. Kalenderwoche des Jahres 2018 für den Meldezeitraum Juli 2017 bis Juni 2018,
3. bis zum Ablauf der 33. Kalenderwoche des Jahres 2019 für den Meldezeitraum Juli 2018 bis Juni 2019 und
4. bis zum Ablauf der 8. Kalenderwoche des Jahres 2020 für den Meldezeitraum Juli 2019 bis Dezember 2019

die Anzahl der Leistungsberechtigten, die die Voraussetzungen nach § 136 Absatz 1 und 2 SGB XII erfüllen, nach Kalendermonaten getrennt nach.

**§ 2**

Die Einzelheiten und Modalitäten zur Zahlungsabwicklung und zum Verfahren regelt das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium im Erlasswege. Soweit erforderlich kann dieses von den in § 1 Absatz 2 genannten Terminen abweichende Termine festlegen. Die Nachweise nach § 1 Absatz 2 erfolgen nach einem vom zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellten Muster.“



2. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 3  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 30. Juni 2020 außer Kraft.“

**Begründung**

**Allgemein**

Durch Artikel 11 des Bundesteilhabegesetzes vom 23. Dezember 2016, das am 29. Dezember 2016 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde, hat der Bundestag zur Einhaltung seiner Zusagen zur finanziellen Entlastung von Ländern und Kommunen in der letzten Lesung des Gesetzes mit § 136 SGB XII zum 1. Januar 2017 noch eine neue temporäre Bundeserstattungsregelung eingeführt. Für die Jahre 2017 bis 2019 leistet der Bund an die Länder jährlich einen pauschalen Ausgleich. Berechnungsgrundlage für die Erstattung sind die Ausgaben für den sogenannten Barbetrag nach § 27b Absatz 2 SGB XII, den Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII ergänzend zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII in einer stationären Einrichtung bekommen.

Für jeden Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel SGB XII, der mindestens für 15 Kalendertage einen Barbetrag und zugleich Leistungen der Eingliederungshilfe in einer stationären Einrichtung erhalten hat, erstattet der Bund je Kalendermonat 14 Prozent der jeweiligen Regelbedarfsstufe 1 (das sind im Jahr 2017 je Leistungsberechtigten und je Monat 57,26 Euro).

Der Bund geht von einer jährlichen Bundeserstattung von rund 110 Mio. Euro aus, die entsprechend der in § 136 Absatz 2 SGB XII vorgesehenen Meldungen der jeweiligen Leistungsträger auf die Länder verteilt werden. Auf NRW entfallen - vorbehaltlich der umfassenden und rechtzeitigen Meldung der notwendigen Angaben - voraussichtlich circa 25 bis 30 Mio. Euro jährlich. Im Jahr 2017 wird hierzu nur ein Halbjahresbetrag fällig. Der zweite Halbjahresbetrag 2017 wird im Jahr 2018 ausgezahlt. Dementsprechend wird in der Folge in 2020 noch ein Halbjahresbetrag für das zweite Halbjahr 2019 ausgezahlt.

Die Erstattung ist eine pauschale und damit abschließende Zahlung für den jeweils zugrundeliegenden Zeitraum. Nachträgliche Korrekturen der Höhe des Erstattungsbetrages schließt der Bund aus. Öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche bleiben hiervon unberührt.

Da es zwischen Bund und Trägern der Sozialhilfe (in Nordrhein-Westfalen sind das die Landschaftsverbände als überörtliche und Kreise und kreisfreie Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe) keine direkte Finanzbeziehung gibt, erstattet der Bund den pauschalen Ausgleich an das Land. Die erste Zahlung für den Zeitraum Januar bis Juni 2017 ist für den 15. Oktober 2017 vorgesehen. Hierzu müssen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum Ablauf der 35. Kalenderwoche des Jahres 2017 (Ende August 2017) Angaben zu den Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel SGB XII mit gleichzeitigem Leistungsbezug des Barbetrages in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe je Kalendermonat und jedem Träger der Sozialhilfe für den Zeitraum Januar bis Juni 2017 mitgeteilt werden. Es wird nur für die mitgeteilten Leistungsberechtigten sowie die entsprechenden Aufwendungen eine pauschale, anteilige Bundeserstattung berechnet.

Das Land ist weder Träger der Sozialhilfe noch liegen ihm die Daten für die Berechnung der Erstattung vor. Die geltend zu machende Bundeserstattung soll daher nach Erhalt in voller Höhe an die Träger der Sozialhilfe, die Aufwendungen entsprechend § 136 Absatz 1 und 2 SGB XII mitteilen, weitergeleitet werden.

Die bundesgesetzliche Regelung (§ 136 SGB XII) sieht eine Weiterleitung an die zuständigen Träger der Sozialhilfe nicht zwingend vor.

Eine Meldepflicht der Träger der Sozialhilfe gegenüber dem Land für die Angaben, die zur Geltendmachung der auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Bundeserstattung unbedingt erforderlich sind, besteht ebenso nicht. Aus diesem Grund wird eine landesgesetzliche Regelung zur Umsetzung von § 136 SGB XII geschaffen, die sowohl die rechtzeitige Weiterleitung der erhaltenen Bundeserstattung an die jeweiligen Träger der Sozialhilfe als auch die gleichzeitige Einführung von Mitteilungsrechten bzw. -pflichten für diese Träger zur rechtzeitigen Ermittlung und Übermittlung der für die Bundeserstattung notwendigen Angaben bestimmt.

Damit soll auch sichergestellt werden, dass die Träger der Sozialhilfe rechtzeitig darüber in Kenntnis gesetzt werden, welche Angaben zur Geltendmachung der Bundeserstattung bereits ab Januar 2017 erhoben werden müssen.

Aufgrund der durch die Bundeserstattungsregelung des § 136 SGB XII vorgegebenen Terminen ist die landesgesetzliche Regelung eilbedürftig und muss noch in dieser Legislaturperiode des Landtags beschlossen werden. Ohne rechtzeitige landesgesetzliche Regelung ist weder eine genaue Bezifferung der von Nordrhein-Westfalen geltend zu machenden Bundeserstattung noch eine Weiterleitung der Bundesmittel an die Träger der Sozialhilfe möglich. Für den Zeitraum ab 2020 sieht die bundesgesetzliche Regelung mit § 136a SGB XII eine Folgeregelung vor, die aber erst im Jahr 2020 in Kraft tritt. Hierfür erfolgt zu gegebener Zeit eine gesonderte landesrechtliche Umsetzung.

#### Im Einzelnen

Zur rechtzeitigen Umsetzung von § 136 SGB XII wird in den dem Landtag zum Beschluss vorliegenden Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Hilfe für Blinde und Gehörlose ein Artikel 2 mit der Bezeichnung „Gesetz zur Umsetzung des § 136 SGB XII für das Land Nordrhein-Westfalen“ eingefügt. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.

Da es sich um eine temporäre Bundeserstattung für die Jahre 2017 bis 2019 handelt, die der Bund in vier Zahlungstranchen leisten wird, ist auch nur eine temporäre landesgesetzliche Regelung zur Umsetzung von § 136 SGB XII erforderlich. Die letzte Zahlung soll zum 1. April 2020 für den Zeitraum Juli bis Dezember 2019 erfolgen.

#### Zu § 1 Absatz 1

§ 1 Absatz 1 regelt, dass das Land die Bundesmittel nach Erhalt an die Träger der Sozialhilfe weiterleitet.

Die Weiterleitung erfolgt nur an diejenigen Träger der Sozialhilfe, die zuvor nachgewiesen haben, dass sie für die in § 136 SGB XII genannten Leistungsberechtigten Leistungen erbracht und dem für das Sozialhilferecht zuständigen Ministerium hierüber auch die notwendigen Angaben gemacht haben. Aufgrund der mitgeteilten Angaben werden entsprechend § 136 Absatz 3 SGB XII die Bundesmittel an die Träger der Sozialhilfe weitergeleitet. Es wird klargestellt, dass die Weiterleitung in der Summe auf die Höhe der vom Bund erhaltenen Bundeserstattung begrenzt ist.

Der Bund wird die Bundeserstattung in den Jahren 2017 bis 2019 jeweils zum 15. Oktober eines Jahres und für das Jahr 2020 voraussichtlich zum 15. April 2020 vornehmen.

Zu § 1 Absatz 2

§ 1 Absatz 2 regelt die Meldepflicht der Träger der Sozialhilfe an das zuständige Ministerium für die jeweils erforderlichen Angaben zur Geltendmachung der Bundeserstattung beim zuständigen Bundesministerium. Das entsprechende Bundesrecht sieht in § 136 Absatz 2 SGB XII vier Meldetermine für vier Meldezeiträume durch das jeweilige Land vor (jeweils bis zum Ablauf der 35. Kalenderwoche in den Jahren 2017 bis 2019 und 10. Kalenderwoche im Jahr 2020). Damit das zuständige Ministerium die Angaben rechtzeitig zusammenführen, plausibilisieren und weitergeben kann, sind die Träger der Sozialhilfe zur Abgabe der Daten jeweils zwei Wochen vor diesen Bundeterminen verpflichtet: Für die Jahre 2017 bis 2019 jeweils bis zum Ablauf der 33. Kalenderwoche und im Jahr 2020 bis zum Ablauf der 8. Kalenderwoche.

Die Träger der Sozialhilfe haben mittels eines vom zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellten Musters für jeden Kalendermonat im Meldezeitraum nachzuweisen und mitzuteilen, wie viele Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) Leistungen der stationären Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII und gleichzeitig einen Barbetrag nach § 27b Absatz 2 SGB XII erhalten haben. Den Barbetrag muss der Leistungsberechtigte im jeweiligen Kalendermonat für mindestens 15 Kalendertage bekommen haben.

Zu § 2

§ 2 ermächtigt das zuständige Ministerium, Einzelheiten des Verfahrens und der Zahlungsabwicklung im Erlasswege zu regeln. Zur flexiblen Handhabung und soweit erforderlich kann es vom Gesetz abweichende Termine festlegen. Den Trägern der Sozialhilfe wird das zuständige Ministerium Muster (Formulare/Vordrucke) für die Nachweiserbringung zur Verfügung stellen.

Zu Artikel 3

Absatz 1 regelt – wie im bisherigen Artikel 2 – das Inkrafttreten von Artikel 1 zum 1. Januar 2017.

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten von Artikel 2. Da es sich um eine zeitlich begrenzte Bundeserstattung handelt, ist auch die Weiterleitung dieser Bundesmittel durch das Land auf diesen Zeitraum beschränkt. Das Gesetz kann daher zeitig nach der letzten Erstattung des Bundes im Frühjahr des Jahres 2020 wieder außer Kraft treten. Für den Erstattungszeitraum ab 2020 sieht das Bundesgesetz eine Folgeregelung mit anderen Parametern (§ 136a SGB XII) vor. Hierfür erfolgt zu gegebener Zeit eine gesonderte landesrechtliche Regelung.“

**C Abstimmung**

Die abschließende Beratung und Abstimmung des Gesetzentwurfs fand in der Ausschusssitzung am 8. März 2017 statt.

Der Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung der Fraktion der PIRATEN einstimmig angenommen.

Der durch den zuvor angenommenen Änderungsantrag geänderte Gesetzentwurf wurde mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung der Fraktion der PIRATEN einstimmig angenommen.

Günter Garbrecht  
Vorsitzender